**Antrag auf Anerkennung als Tagesfamilienorganisation (TFO)**

**TFO:**

*Name PLZ, Ort*

1. **Grundsätzliche Hinweise**

Gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2017, ist der Kanton Basel-Landschaft für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen zuständig. Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

1. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen erfüllen;
2. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet;
3. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

Wesentlicher Grundsatz gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung ist, dass die Tagesfamilien erzieherisch, charakterlich und gesundheitlich ihrer Aufgabe gewachsen sind und die Verhältnisse genügen. Die Tagesfamilienorganisationen tragen diesen Grundsatz mit und unterstützen die Tagesfamilien in ihrer anspruchsvollen Aufgabe.

Die Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen wird vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) erteilt. Sie ist auf vier Jahre befristet und kann verlängert werden. Die Anerkennung der Tagesfamilienorganisation ist Voraussetzung dafür, dass die angeschlossenen Tagesfamilien als Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss FEB-Gesetz gelten. Der Bedarf an familienergänzender Betreuung in einer Gemeinde bildet die Grundlage für die Subventionierung der Eltern und/oder Tagesfamilien durch die Gemeinden. Die Beiträge der Gemeinde berücksichtigen dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen ist des weiteren Voraussetzung dafür, dass diese und die Tageseltern Beiträge vom Kanton an die Aus- und Weiterbildung erhalten können.

Zur Erlangung der Anerkennung ist vorliegendes Formular auszufüllen und innerhalb von drei Monaten unterzeichnet einzureichen. Das AKJB prüft die Anerkennungsvoraussetzungen und verfügt die Anerkennung auf vier Jahre, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Zuständigkeit/Auskunft:

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote

Abteilung Kind und Jugend

Ergolzstrasse 3, Postfach

4144 Füllinsdorf

Fabienne Schaub, Tel. 061 552 17 81, E-Mail: [fabienne.schaub@bl.ch](mailto:fabienne.schaub@bl.ch)

1. **Tagesfamilienorganisation**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | | |
| Rechtsform | Verein | GmbH | Andere: |
|  | Stiftung | Einzelfirma | |
| Adresse |  | | |
| Telefon |  | | |
| E-Mail |  | | |
| Homepage |  | | |
| Gründungsdatum |  | | |
| Geschäftsführende Person bzw. verantwortliche Person | Name |  | |
| Vorname |  | |
| Adresse (Geschäft) |  | |
| Telefon |  | |
| E-Mail |  | |
| Ausbildung |  | |

**Beilagen:**

Statuten der Organisation

Aufstellung der Organe der Organisation mit Angaben zu deren personeller Besetzung (Name, Funktion)

1. **Vermittler/innen**

Folgende Personen übernehmen die Funktion der Vermittlung und Beratung der Tagesfamilien:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Name,  Vorname | Geburts-datum | Erste berufliche Ausbildung | Abgeschlossene  fachspezifische  Ausbildung | Tätigkeiten im  sozialen oder pädagogischen Berufsfeld | Pensum in % | Datum des  Stellen-antrittes |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

Bilden sich die Vermittler/innen regelmässig weiter?  ja  nein

Verpflichtet die TFO alle Vermittler/innen zur Weiterbildung?  ja  nein

Falls ja: In welchem Umfang (Anzahl/Jahr, Std./Jahr)?

Falls ja: Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Weiterbildungsverpflichtung erfüllt ist (z.B. Umfang, Inhalt etc.)?

Gibt es Ausnahmen?  ja  nein

Falls ja: In welchen Fällen?

Stellt die TFO für die Weiterbildung der Vermittler/innen Arbeitszeit zur Verfügung?

ja  nein  teilweise, nämlich:

1. **Angeschlossene Tagesfamilien**
   1. **Anzahl**

Anzahl per Stichdatum 31.12.2016:

* 1. **Eignungsprüfung**

Prüft die TFO die Eignung von sich bewerbenden Tagesfamilien?

ja  nein

Falls ja: Wie wird die Eignung der Tagesfamilien geprüft (Mehrfachnennungen möglich)?

Eignungsprüfung der Tagesfamilien vor der Anstellung durch eine/n Vermittler/in mittels eines

Bewerbungsgesprächs. Art, Umfang, Kriterien:

Eignungsprüfung der Tagesfamilien vor der Anstellung durch zwei Vermittler/innen (4-Augen-Prinzip) mittels eines Bewerbungsgesprächs. Art, Umfang, Kriterien:

Prüfung der räumlichen Verhältnisse durch Augenschein vor Ort inkl. Rückzugsmöglichkeit für die Tageskinder. Bemerkungen:

Prüfung der Sicherheitsmassnahmen (z.B. Haustiere, Steckdosen, Treppen, Balkone etc.) durch Augenschein vor Ort. Bemerkungen:

Prüfung der hygienischen Verhältnisse durch Augenschein vor Ort. Bemerkungen:

Abfrage bei der KESB, ob etwas vorliegt, das gegen eine Anstellung als Tagesfamilie spricht.

Bemerkungen:

Einholen Strafregisterauszug/-auszüge (Privatauszug) der Tagesmutter/des Tagesvaters

Einholen Strafregisterauszug/-auszüge (Privatauszug) aller im selben Haushalt lebenden erwachsenen Personen

Einholen Sonderprivatauszug/-auszüge der Tagesmutter/des Tagesvaters

Einholen Sonderprivatauszug/-auszüge aller im selben Haushalt lebenden erwachsenen Personen

Befragung nach aktuellen Strafverfahren bzw. Vorstrafen im Ausland

Umfassende Selbstdeklaration: Tageseltern unterschreiben, dass sie und alle im Haushalt le-

benden Personen keiner Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, keine hängigen Verfahren

offen sind und sie die Pflicht haben, neue Straftaten, die aufgrund der Art oder Schwere eine Be-

treuung von Kindern in Frage stellen könnte, umgehend der TFO zu melden. Bemerkungen:

Es wird ein Arztzeugnis verlangt, welches bestätigt, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Funktion als Tageseltern vorliegen.

Es wird eine Gesundheitserklärung verlangt. Kriterien:

Es wird ein Lebenslauf der Tageseltern verlangt. Bemerkungen:

Es werden Referenzen eingeholt. Bemerkungen:

weitere, nämlich:

Falls die TFO die Eignung von sich bewerbenden Tagesfamilien prüft: Welche Abklärungsergebnisse führen dazu, dass die Tagesfamilie nicht angestellt bzw. der Tagesfamilie kein Kind vermittelt wird?

1. **Gewährleistung der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen**
   1. **Meldepflicht**

Wie ist die Meldepflicht der Tagesfamilien gegenüber der KESB in der TFO geregelt?

TFO übernimmt Meldung an KESB

Tagesfamilien melden der KESB

Sofern die Meldung durch die Tagesfamilien selbst vorgenommen wird: Erfolgt eine Kontrolle? Wenn ja, wie?

Wie geht die TFO vor, wenn eine Tagesfamilie die Meldung an die KESB nicht belegt?

* 1. **Aufsicht**

Wer beaufsichtigt die angeschlossenen Tagesfamilien?

Fachperson der KESB

Die KESB beauftragt die Vermittler/innen der TFO mit der Durchführung der Aufsicht

Die KESB delegiert die Durchführung der Aufsicht an:

Wenn die Aufsicht durch die Vermittler/innen durchgeführt wird: Wie oft finden Aufsichtsbesuche statt?

In welcher Form finden Aufsichtsbesuche statt und wie werden sie dokumentiert?

Finden unangemeldete Hausbesuche statt?

Findet eine Elternbefragung durch die TFO statt? Wenn ja, in welcher Form und wie regelmässig?

Falls die Aufsicht nicht durch die Vermittler/innen durchgeführt wird: Stellt die TFO sicher, dass die KESB bzw. die beauftragte Fachperson die Tagesfamilie so oft als nötig, wenigstens aber einmal pro Jahr besucht und die Voraussetzungen für die Weiterführung des Tagespflegeverhältnisses prüft?  ja  nein

Falls ja: Wie stellt die TFO dies sicher?

KESB meldet Aufsichtsbesuche

TFO erstattet der KESB jährlich Bericht über jedes Tagespflegeverhältnis

anderes, nämlich:

Wie geht die TFO vor, falls die Aufsicht nicht belegt ist?

1. **Verpflichtung zu Aus- und Weiterbildung**

Stellt die TFO sicher, dass alle Tagesfamilien einen Basiskurs für Tageseltern absolvieren?

ja  nein

Falls ja: In welcher Frist nach Aufnahme der Tätigkeit muss der Kurs absolviert werden?

Gibt es Ausnahmen?  ja  nein

Falls ja: In welchen Fällen?

Bietet die TFO eigene Weiterbildungsangebote für die angeschlossenen Tagesfamilien an?

ja  nein

Falls ja: In welchem Umfang und mit welchem Inhalt?

Verpflichtet die TFO alle angeschlossenen Tagesfamilien zur Weiterbildung?  ja  nein

Falls ja: In welchem Umfang (Anzahl/Jahr, Std./Jahr)?

Gibt es Ausnahmen?  ja  nein

Falls ja: In welchen Fällen?

Wird die Weiterbildungsverpflichtung der Tagesfamilien kontrolliert?  ja  nein

Falls ja: Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Weiterbildungsverpflichtung erfüllt ist (z.B. Umfang, Inhalt etc.)?

Stellt die TFO zur Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung Arbeitszeit zur Verfügung?

ja  nein  teilweise, nämlich:

1. **Beratung**

Berät die TFO die angeschlossenen Tagesfamilien auf Wunsch der Tagesfamilien?

ja  nein

Falls ja: In welchem Umfang steht die Beratung zur Verfügung (Zeitfenster/Woche)?

Falls ja: Wer berät die Tagesfamilien?

Führt die TFO regelmässig Begleitgespräche mit den angeschlossenen Tagesfamilien?

ja  nein

Falls ja:  freiwillig  obligatorisch

Gibt es einen definierten Rhythmus für die Begleitgespräche?  ja  nein

Wenn ja, wie oft und in welchem Umfang?

Wenn ja, in welcher Form finden die Begleitgespräche statt (Regelmässigkeit, Ort, Umfang, Art, Themen etc.)?

1. **Formelles**

Die unterzeichnende Person beantragt die Anerkennung für die Tagesfamilienorganisation und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Meldeformular enthaltenen Angaben.

Name/Namen

Funktion/Funktionen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Unterschrift/Unterschriften |